Vereinssatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Zuflucht Müllheim". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".
- 2. Er hat seinen Sitz in 79379 Müllheim
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Hilfsangeboten für Verfolgte, Vertriebene, Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund sowie von mildtätigen Aufgaben.
- 2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Integrationsprojekte wie z.B. Sprachförderung für asylbewerbende/Migranten, Besuchsdienste in Gemeinschaftsunterkünften, Patenschaften zu Migranten.
 - b) Kinder- und Jugendarbeit unter Kindern mit Migrationshintergrund/ Asylbewerbenden.
 - c) Förderung sportlicher, kultureller und religiöser Veranstaltungen in verschiedenen Sprachen und Kulturformen.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit durch Einbindung der einheimischen Bevölkerung in die Migrationsthematik durch z.B. Seminare, Lesungen, öffentliche Diskussionen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu

beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder, Helfer und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

§4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- 4. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand erfolgen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu fördern.

§6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren. Er finanziert sich durch Spenden.

§7 Kassenführung

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Kassenwart geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Kassenprüfern geprüft.
- 3. Die Kosten des Vereins sollen durch Spenden und weitere freiwillige Zuwendungen gedeckt werden.

4. Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.

§8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- 3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- 4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenhaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 6. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl der Kassenprüfer
- c) Die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes
- d) Den Beschluss über den Jahresabschluss und Haushaltsplan
- e) Die Festlegung eines Arbeitsprogramms
- f) Die Entlastung des Vorstandes
- g) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Die Einwilligung in Geschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- i) Satzungsänderungen

§11 Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Protokollführer, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.
- 2. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. §31a BGB.
- 3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Die Bildung von Arbeitskreisen
 - c) Die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes
 - d) Die Erstellung einer Mitarbeiterrichtlinie
 - e) Die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern
 - f) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen.

- 4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§12 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- 1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Vor einer Änderung des Vereinszweckes soll das zuständige Finanzamt gehört werden.
- 2. Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

- 3. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine soziale, juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte, soziale Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von der Hilfe für Verfolgte, Vertriebene, Migranten und Flüchtlinge.
- 4. Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.12.14 in Müllheim beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.